

**Ortsgemeinde Ettringen**

**Vorlage Nr. 025/078/2016**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**2. Änderung des rechtskräftigen  
Bebauungsplanes für das Teilgebiet  
" Am Bürresheimer Weg / Im Steifen  
Morgen"; Anerkennung Entwurf**

Verfasser:

Bearbeiter: Dieter Pung

Abteilung: Abteilung 4

Datum:

20.06.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

02651/8009-49

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung die Anerkennung des beigefügten Entwurfes, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung / mit folgenden Änderungen (*die zu bezeichnen sind*).

Des Weiteren stellt der Rat ausdrücklich fest, dass die 2. Änderung nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden soll, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Mit dem Planänderungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB soll mit öffentlich bekannt gemacht werden, dass die 2. Änderung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Verwaltung wird hiermit beauftragt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlassen die Ratsmitglieder

gem. § 22 GemO den Sitzungstisch.

Der Ortsgemeinderat von Ettringen beabsichtigt wegen deutlichen Einsparmöglichkeiten bei den Herstellungs- und Unterhaltungskosten den rechtskräftigen Bebauungsplan für das Teilgebiet „Am Bürresheimer Weg / Im Steifen Morgen“ zu ändern.

Geplant ist statt eines Lärmschutzwalles eine Lärmschutzwand errichten zu können. Das von der Ortsgemeinde mit der Erarbeitung der Bebauungsplanänderung beauftragte Büro Kröll Ingenieure GmbH hat zwischenzeitlich auf der Grundlage der Urfassung einen Entwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung erarbeitet.

Nach § 13 BauGB kann ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Da diese Voraussetzungen vorliegen, soll das Bebauungsplanänderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Dabei ist bei der Aufstellung öffentlich bekannt zu machen, dass die 2. Änderung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Planzeichnung, Satzung und Begründung sind der Vorlage beigelegt.

Der Ortsgemeinderat kann nunmehr über den beigelegten Entwurf beraten und über seine Anerkennung Beschluss fassen.

**Etwaiige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Siehe Beschlussvorschlag

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Begründung\_2\_Änderung22062016  
Planentwurf  
Satzung\_2\_Änderung